

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT****Bundeswirtschaftskammer**

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien  
Postfach 195

Präsidium des  
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1014 Wien

Betreff:	GESETZENTWURF
Zl.:	123 - Ges. 89
Datum:	2. OKT. 1989
Verteilt:	4. 10. 1989 / L. Oly

*L. Oly*

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
RGp 126/89/Kö/AP

(0222) 65 05  
4296 DW

Datum  
25.09.89

Betreff:  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, die Bundesabgabenordnung und  
das Zustellgesetz geändert werden,  
Aussendung des Bundeskanzleramtes

Einem Wunsch des Bundeskanzleramtes entsprechend beehrt sich die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, 25 Gleichstücke ihrer Stellungnahme zum oa Gesetzentwurf mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)

*[Handwritten signature]*

ab 8. 4. 1989 Tel. 501 05 DW FAX 502 06 / DW 250  
from

- 6 -

Nachrichtlich an:  
alle Landeskammern  
alle Bundessektionen  
Fp-Abteilung  
Wiss-Abteilung  
Presse-Abteilung  
Präs-Abteilung  
Herrn Generalsekretär-Stv. Dr. REIGER  
Herrn Generalsekretär DDr. KEHRER

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundswirtschaftskammer

Bundswirtschaftskammer A-1045 Wien  
Postfach 195

**Bundskanzleramt**

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom  
GZ. 601.661/1-V/1/89  
7. August 1989

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
RGp 126/89/Kö/AP

(0222) 65 05  
4296 DW

Datum  
25.09.89

Betreff  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz,  
die Bundesabgabenordnung und das Zustell-  
gesetz geändert werden, Aussendung des  
Bundskanzleramtes

Unter Bezugnahme auf die oa Note des Bundeskanzleramtes beehrt sich die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Im Konzept des vorliegenden Gesetzentwurfes wurde nach Meinung der Bundeskammer übersehen, daß die Ausfertigung von Verwaltungsakten und deren Zustellung im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung häufig mit der automationsunterstützten Verarbeitung personenbezogener Daten einhergehen wird. Bereits mit der Ausstattung der Verwaltungsdienststellen mit gängigen Textverarbeitungssystemen wird wohl auch an eine Archivierung der betreffenden Aktenstücke auf elektronischen Speichermedien gedacht werden. Für die Organisation dieser Form der Aktenablage kämen jedenfalls auch Suchsysteme zur Anwendung, die vom Namen der Antragsteller, sonstiger Verfahrensparteien und anderer Personen ausgehen. Dabei handelt es sich somit um automationsunterstützte Datenverarbeitungen iS des § 3 Z 5 DSG, deren Zulässig-

ab  
from

**8. 4. 1989**

**Tel. 501 05 DW FAX 502 06 / DW 250**

Wiedner Hauptstraße 63  
A-1045 Wien

Telex 111871 BUKA  
Teletex (61) 3222138 BWK  
Telefax (0 22 2) 505 7007

Telegrammadresse  
BUWIK A

Creditanstalt-Bankverein  
Konto Nr. 0020-95032/00  
BLZ 11000

DVR  
0043010

- 2 -

keit gemäß § 6 DSG grundsätzlich eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung verlangt. Nun enthalten zwar bereits derzeit eine Reihe einfachgesetzlicher Vorschriften punktuelle Ermächtigungen zum Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung in bestimmten Verwaltungsbereichen (vgl die Aufzählung bei Dohr - Pollirer - Weiss, Datenschutzgesetz (1988) 476 ff), doch wäre damit keinesfalls der Einsatz der Datenverarbeitung in allen Bereichen der staatlichen Verwaltung abgedeckt. Dafür könnte sich eine entsprechende Bestimmung im AVG anbieten.

Nun ist aber nicht zu übersehen, daß der Datenschutzgesetzgeber bei der Schaffung des § 6 DSG von der Vorstellung ausgegangen ist, daß der Materien-gesetzgeber jeweils (restriktiv) zu prüfen hätte, in welchem Ausmaß der Datenverarbeitungs-Einsatz in den verschiedenen Verwaltungsbereichen notwendig ist; dementsprechend sollten eingeschränkte Ermächtigungstatbestände formuliert werden. In diesem Sinne dürfte daher das AVG auch keine Generalemächtigung als Freibrief zur Datenverarbeitung in der gesamten staatlichen Verwaltung enthalten, der § 6 DSG überflüssig machen würde, sondern müßte sich in etwa auf die Aktenführung, Ausfertigung von Verwaltungsakten und deren Zustellung, also im wesentlichen auf das Kanzleiwesen beschränken. Zweifellos ließe sich anläßlich des vorliegenden Regelungsvorhabens das Grundkonzept des § 6 DSG angesichts des ständig zunehmenden Einsatzes der Datenverarbeitung in der Büroorganisation (auch der staatlichen Verwaltung) grundsätzlich in Frage stellen - dies müßte jedoch im Rahmen einer Novellierung des DSG geschehen.

Für den Bereich der Abgabenverwaltung ist der Einsatz der Datenverarbeitung zwar bereits seit einiger Zeit generell eingeführt, doch erscheint fraglich, ob das Bundesrechenamtsgesetz 1978 als ausreichende ausdrückliche Ermächtigung hierfür angesehen werden kann. Eine entsprechende Ermächtigung im Rahmen der BAO wäre somit wünschenswert.

Im gegebenen Zusammenhang ist allgemein davon auszugehen, daß § 6 DSG zwar subsidiär auch die Verwendung der Datenverarbeitung erlaubt, wenn dies eine wesentliche Voraussetzung gesetzlich übertragener Aufgaben darstellt, doch

- 3 -

ist aus datenschutzpolitischen Überlegungen zu verlangen, daß von dieser Möglichkeit nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht wird.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes darf noch folgendes angemerkt werden:

Zu Art I - § 18 Abs 3 AVG

Vom Grundsatz, daß schriftliche Ausfertigungen von behördlichen Erledigungen auf Kosten der Behörde zugestellt werden, sollte nicht abgegangen werden. Daher wird eine Kostenersatzpflicht der Partei für den Fall der Übermittlung einer Ausfertigung auf den im zweiten Satz dieser Bestimmung genannten Wegen abgelehnt, zumal diese Formen der Übermittlung wohl billiger sind als die Zustellung im Postweg.

Zu Art I - § 18 Abs 4 AVG

In Anbetracht des Umstandes, daß diese Bestimmung offenbar zu Unklarheiten darüber geführt hat, ob die Urschrift einer behördlichen Erledigung mit der Unterschrift des Genehmigenden zu versehen ist, erscheint eine Klarstellung im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Erk vom 6. Dezember 1985, 85/18/0029 und Erk vom 20. März 1986, 85/02/0278) überlegenswert. Die im Entwurf vorgesehene Neufassung ändert den ersten und den letzten Satz des § 18 Abs 4 AVG nicht und würde somit keine Klärung durch den Gesetzgeber selbst bringen.

Zu Art II, Z 1 - § 1 a ZustG

Es wäre zu überlegen, ob in die Aufzählung des letzten Satzes auch § 8 Abs 2 aufzunehmen wäre.

Zu Art II, Z 2 - § 24 ZustG

Dem Wortlaut dieser Bestimmung kann entnommen werden, daß - neben dem Fall eines bereits versandbereiten Schriftstückes - auch eine von der erlassenden

- 4 -

Behörde einer anderen Dienststelle unter Einsatz automationsunterstützter Datenübertragung übermittelte Erledigung unmittelbar bei der (erlassenden) Behörde dem Empfänger ausgefolgt werden kann. Das dies wohl nicht so gemeint ist, ergibt sich aus den Erläuterungen zu dieser Bestimmung. Vielmehr soll in einem solchen Fall die Erledigung bei der Dienststelle ausgefolgt werden, an die die Erledigung im Wege automationsunterstützter Datenübertragung übermittelt wurde.

Im übrigen stellt sich zu § 24 ZustG die Frage, wie der Empfänger davon erfährt, daß er sich eine behördliche Erledigung abholen kann. Die Frage ließe sich dadurch lösen, daß die Ausfolgung der Erledigung an den Empfänger nur über dessen Antrag erfolgen kann.

#### Zu Art II, Z 3 - § 26 Abs 2 ZustG

Diese Bestimmung unterstellt für die Fälle der fernschriftlichen, telegraphischen oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung erfolgten Übermittlung, daß sich das Empfangsgerät am gewöhnlichen Aufenthaltsort, also in der Wohnung des Empfängers befindet. Nur in diesem Fall nämlich wird der Empfänger - wie es in den Erläuterungen heißt - "bei Aufenthalt an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort von einem Übermittlungsvorgang Kenntnis nehmen können". Diese Unterstellung erscheint aber realitätsfremd und könnte große Nachteile für den Empfänger einer behördlichen Erledigung bringen. Das Datenempfangsgerät wird sich vorwiegend in Geschäftsräumen des Empfängers befinden. Diese fallen aber ohnedies unter die Definition des Begriffes "Abgabestelle" (§ 4 ZustG). Um in § 26 Abs 2 ZustG auch jene Fälle zu erfassen, in denen sich das Datenempfangsgerät nicht an einem Ort befindet, der als Abgabestelle gemäß § 4 ZustG gilt, wäre es wesentlich zweckmäßiger, die Definition des Begriffes "Abgabestelle" zu erweitern.

#### Zu Art III

Zunächst wird auf die allgemeinen Ausführungen verwiesen. Ferner darf ange-regt werden, die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Änderungen der BAO in

- 5 -

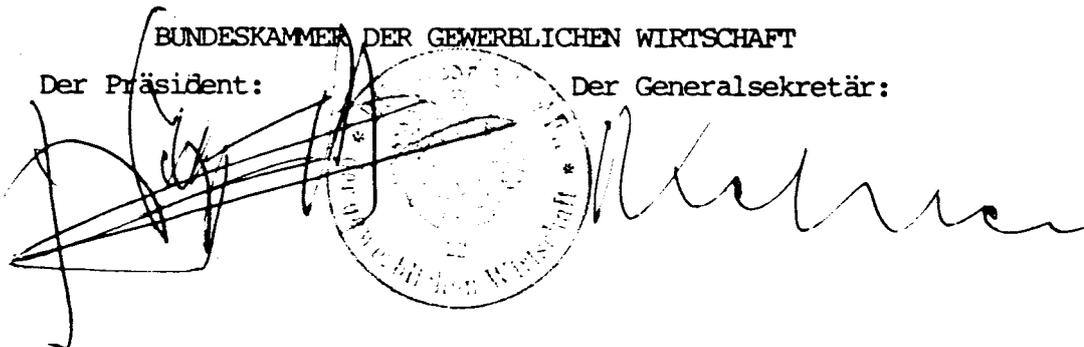
die in Aussicht gestellte umfangreiche Novellierung der BAO im Rahmen eines Abgabenänderungsgesetzes 1989 einzubeziehen.

Dem Ersuchen des Bundeskanzleramt entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnisnahme übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

The image shows two handwritten signatures. The signature on the left is very stylized and overlaps with a circular official seal. The signature on the right is more legible and appears to be 'M. K. ...'. The seal is circular with the text 'BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT' around the perimeter and a central emblem.